



Jahrgang 33

Eisleben

Nummer 1

25. Januar 2023



Veranstaltungen in der Lutherstadt Eisleben und Umgebung

THEATER EISLEBEN

Theaterkasse und Besucherservice | Bucherstraße 14
Telefon: 03475 602070 | Fax: 034758 6678030
Mail: kartenservice@theater-eisleben.de | www.theater-eisleben.de

Do 2.02.

19.30 Uhr | Foyerbühne | Gastspiel

Ein Mann gibt Auskunft | Musikalischer Kästner-Abend

Fr 3.02.

10.00 Uhr | Foyerbühne | Gastspiel für Kinder

Huhn oder Ei? Was war zuerst? |

Musikalisches Kinderprogramm

Fr 3.02.

19.30 Uhr | Foyerbühne | Gastspiel

Der kleine Nick | Neue Geschichten vom kleinen Nick gelesen
von MDR KULTUR Moderator Thomas Bille

So 5.02.

15.00 Uhr | Große Bühne

Rapunzel geht los! | von Katrin Lange, Komödie für Kinder nach
Grimm, ab 5 Jahren

Mo 6.02.

10.00 Uhr | Große Bühne

Rapunzel geht los!

Di 7.02.

10.00 Uhr | Große Bühne

Stokkerlok und Millipilli | Ein abenteuerliches Puzzlespiel von
Rainer Hachfeld und Volker Ludwig, ab 5 Jahren

Fr 10.02.

19.30 Uhr | Foyerbühne

Eisleben, sing deinen Song! | Karaoke im Theater

Sa 11.02.

19.30 Uhr | Große Bühne | Gastspiel

Così fan tutte

Oper von Wolfgang Amadeus Mozart, Libretto von Lorenzo Da
Ponte, Inszenierung des Nordharzer Städtebundtheaters

Sa 18.02.

19.30 Uhr | Foyerbühne | **PREMIERE**

Achtsam morden | Nach dem Roman von Karsten Dusse,
Bühnenbearbeitung von Bernd Schmidt

Fr 24.02.

19.30 Uhr | Foyerbühne

Achtsam morden

Sa 25.02.

19.30 Uhr | Große Bühne

Stückeneinführung 19.00 Uhr | Rangfoyer

Kabale und Liebe | Ein bürgerliches Trauerspiel von Friedrich
von Schiller

Di 28.02.

9.30 Uhr | Foyerbühne

Nur ein Tag | Kinderstück von Martin Baltscheit, ab 4 Jahren
Änderungen vorbehalten!

Gedenkveranstaltung

Gedenken an den „Eisleber Blutsonntag 1933“, am 12.02.2023
in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr auf dem „Alten Friedhof -
Camposanto“.

1. Eisleber Carnevalsverein „De Lotterstädter“ e.V. lädt ein zum:

KINDER- FASCHING



*** Hüpfburg, Clown Haraldino, Kinderschminken,
Spiel, Spaß und leckere Pfannkuchen***



Wir gratulieren im Monat Februar 2023 sehr herzlich Jubiläen im Februar 2023

In der Lutherstadt Eisleben mit
Ihren Ortsteilen

Eiserne Hochzeit(65. Ehejubiläum)

*Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.
Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam
noch einiges erleben.*

Eheleute Karin und Karl-Heinz Stieber

zum 85. Geburtstag

Herr Dietrich Abraham
Frau Anni Vollrath
Frau Erna Trautmann
Herr Horst Dehmelt
Herr Heinrich Geretzky

zum 70. Geburtstag

Frau Brigitte Liebau
Frau Ursula Hampf
Herr Hans-Dieter Koch
Herr Eberhard Kellner
Frau Renate Berndt
Herr Herbert Burghardt
Frau Roswitha Lange
Frau Heidi Staub
Frau Gisela Zeising

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

*Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist
unzerstörbar geworden.*

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Ursula und Heinrich Schneider

Eheleute Helga und Karl-Heinz Milde

zum 80. Geburtstag

Herr Dieter Teubner

zum 75. Geburtstag

Frau Christa Seifert
Frau Petra Dahms
Frau Hannelore Gödeke
Herr Gert Strähle
Herr Wilfried Schneider
Herr Kurt Döring
Frau Margrit Zeising
Frau Renate Knothe

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

*Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als
fest und kostbar erwiesen. Manche Ehepaare wechseln neue
Ringe.*

Eheleute Doris und Joachim Schwitzer

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Verwaltung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Seite 4

Satzungen und Entgeltordnungen

8. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Seite 4

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) – Neufassung -

Seite 7

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung -Neufassung-

Seite 18

Hinweise

Die Lutherstadt Eisleben schreibt eine Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2023 aus

Seite 23

Sitzungstermine des Stadtrates und Hauptausschusses

Seite 23

Bürger im Dialog mit dem Bürgermeister

Seite 24

Redaktionsschluss des Amtsblattes

Seite 24

Aufruf an alle Vereine, Verbände, Institutionen,private Veranstalter und andere Anbieter

Seite 24

von öffentlichen Veranstaltungen!

Seite 26

Souvenirs - Souvenirs

Seite 28

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld Südharz e.V.

Lutherstadt Eisleben Der Bürgermeister

Lutherstadt Eisleben • Postfach 01331 • 06282 Lutherstadt Eisleben



Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG)

Herr Georgios Chariskos
letzte bekannte Anschrift:
Hauptstraße 71
06313 Wimmelburg

Für die vorbezeichnete natürliche Person sind Bescheide erlassen worden. Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, kann die Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben. Der oben genannten Person ist die Mahnung der Luth. Eisleben vom 04.01.2023 mit der Mahnungsnummer 102234/23MAHNL003 zuzustellen. Die vorbezeichnete Mahnung wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann in der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10 in 06295 Lutherstadt Eisleben gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sprechzeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Lutherstadt Eisleben, den 05.01.2023



Carsten Staub
Bürgermeister



Satzungen, Entgeltordnungen und Richtlinien

8. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 vom 17.06.2022), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g.

Fassung und der Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz gem. §§ 23, 24 SGB VIII und KiFöG LSA i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.
§ 1 (2) neunter Anstrich wird um die Wörter „Ortschaft Helfta“ ergänzt.
2.
§ 1 (3) sechster und zehnter Anstrich werden um die Wörter „Ortschaft Helfta“ ergänzt.
3.
§ 1 (3) zehnter Anstrich wird hinter dem Wort Zwergenstübchen um die römische Zahl zwei (II) ergänzt.
4.
§ 1 (3) zehnter Anstrich wird wie folgt geändert:
"Förderverein Zwergenstübchen e. V." wird ersetzt durch „Kindertagesstätte Zwergenstübchen e. V.“.
5.
In § 5 (3) erster Satz werden hinter der Zahl zwei das Wort „und“ und die Zahl "3" gestrichen.
6.
§ 5 (3) Satz 2 wird hinzugefügt, Satz 2 lautet: „Ab dem 01.08.2023 erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages für die in § 1 Abs. 2 betreuten Kinder durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“.
7.
§ 6 (1) wird wie folgt geändert:
In a wird die Angabe „0 bis 3 Jahre“ ersetzt durch „Kinder unter drei Jahren“.
In b wird die Angabe „3 Jahre bis zum Schuleintritt“ ersetzt durch „Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule“.
In c wird die Angabe „Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ ersetzt durch „Schulkinder“.

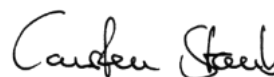
8.
§ 6 (3) Satz 3 wird hinzugefügt, Satz 3 lautet: „Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem 01.01.2023 durch die Tagespflegestellen“.

9.
Änderung der Anlage nach § 6 (1) Satz 2

§ 2 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 14.12.2022



Carsten Staub
Bürgermeister





Anlage

Kostenbeiträge ab 01.01.2023						
EB Kita Lutherstadt Eisleben						
Kita	Apfelbaumchen	Bummi	Gänseblümchen	Haus Sonnenschein	Volkstedter Zwerge	Hasenwinkel
Kinder von 0-3 Jahren						
h pro Tag						
10	306,44 €	306,17 €	306,88 €	306,10 €	306,28 €	306,99 €
9	286,41 €	286,56 €	287,82 €	295,91 €	289,08 €	289,09 €
8	266,38 €	266,94 €	268,77 €	285,72 €	271,87 €	271,20 €
7	246,35 €	247,33 €	249,71 €	275,53 €	254,67 €	253,31 €
6	226,32 €	227,71 €	230,66 €	265,35 €	237,46 €	235,41 €
5	206,29 €	208,10 €	211,60 €	255,16 €	220,26 €	217,52 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
10	188,19 €	188,44 €	188,50 €	188,74 €	188,74 €	188,27 €
9	179,98 €	180,60 €	181,50 €	183,38 €	183,29 €	182,25 €
8	171,78 €	172,76 €	174,07 €	176,03 €	177,84 €	176,23 €
7	163,57 €	164,92 €	166,85 €	174,18 €	172,39 €	170,21 €
6	155,37 €	157,07 €	159,63 €	166,33 €	166,94 €	164,18 €
5	147,17 €	149,23 €	152,41 €	160,98 €	161,49 €	158,16 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2023				
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz e. V.				
Kita	Kleine Bergmänner	Laweketalspatzen	Gänseblümchen	Borstel
Ort	Lutherstadt Eisleben	Hedersleben	Osterhausen	Rothenschirmbach
Kinder von 0 — 3 Jahren				
h pro Tag				
10	179,24 €	185,92 €	179,83 €	190,31 €
9	162,93 €	175,85 €	163,66 €	180,18 €
8	147,13 €	158,78 €	152,49 €	167,54 €
7	133,82 €	150,71 €	141,33 €	158,41 €
6	127,52 €	134,64 €	130,16 €	145,77 €
5	120,21 €	126,57 €	118,99 €	133,14 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt				
10	128,66 €	116,84 €	143,21 €	133,02 €
9	122,66 €	112,68 €	130,10 €	124,46 €
8	116,66 €	107,52 €	129,00 €	114,91 €
7	108,16 €	103,86 €	126,39 €	107,35 €
6	99,67 €	99,70 €	93,79 €	101,80 €
5	95,67 €	94,53 €	88,68 €	87,74 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2023						
	Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.	Katholisches Pfarramt	Kloster Helfta	Evangelischer Kirch- gemeindeverband	Kita Zwer- genstübchen e. V.	Evangelische Kindertagesein- richtung
Kita	Zwergerland	St. Gertrud	Montessori	Kirchenmäuse	Zwergerstübchen II	Sonnenland
Ort	Bischofrode	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Polleben
Kinder von 0 - 3 Jahren						
h pro Tag						
10	331,33 €	343,67 €	274,91 €	251,96 €	290,00 €	331,63 €
9	310,11 €	320,13 €	255,89 €	238,64 €	270,00 €	308,93 €
8	288,89 €	296,59 €	236,87 €	225,32 €	250,00 €	286,24 €
7	267,68 €	273,04 €	217,85 €	212,00 €	230,00 €	263,55 €
6	246,46 €	249,50 €	198,83 €	198,68 €	210,00 €	240,86 €
5	225,24 €	225,96 €	179,81 €	185,36 €	190,00 €	218,16 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
10	261,73 €	250,73 €	169,95 €	168,31 €	173,00 €	220,52 €
9	247,47 €	236,48 €	161,43 €	163,35 €	164,00 €	208,94 €
8	233,22 €	222,24 €	152,90 €	158,40 €	155,00 €	197,38 €
7	218,96 €	207,99 €	144,38 €	153,44 €	146,00 €	185,78 €
6	204,70 €	193,74 €	135,86 €	148,49 €	137,00 €	174,19 €
5	190,44 €	179,49 €	127,33 €	143,53 €	125,00 €	162,61 €



Anlage

Kostenbeiträge ab 01.01.2023 / Betreuungsform Hort				
EB Kita Lutherstadt Eisleben				
Horte der Grundschulen	Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferien bis in h	Kostenbeitrag
"Am Schloßplatz"	1	2	0	67,00 €
	2	2	8	75,00 €
"Geschwister Scholl"	3	2	10	83,00 €
		3	8	
"Thomas Müntzer"	4	3	10	91,00 €
		4	8	
		4	10	
"Torgartenstraße"	5	5	8	99,00 €
		5	10	
	6	6	10	107,00 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2023 / Betreuungsform Hort		
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz e. V. Kita „Gänseblümchen“ Ortschaft Osterhausen		
Stunden	Betreuungszeit Schulzeit 2 - 6 h	Ferienzeit
2	60,75 €	60,75 €
3	62,47 €	62,47 €
4	64,19 €	64,19 €
5	65,91 €	65,91 €
6	67,63 €	67,63 €
7		69,35 €
8		71,07 €
9		72,80 €
10		74,52 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2023 / Betreuungsform Hort	
Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH Ortschaft Polleben	
Stunden Schulzeit/ Ferienzeit	Kostenbeitrag
2	128,58 €
3	134,82 €
4	141,06 €
5	147,30 €
6	153,54 €
7	159,78 €
8	166,02 €
9	172,26 €
10	178,50 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2023 / Betreuungsform Hort			
Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V. , Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Ortschaft Bischofrode			
Betreuungsstufe Hort	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferienzeit bis in h	Kostenbeitrag
1	4	5	132,28 €
2	4	8	135,57 €
3	5	6	135,57 €
4	6	7	138,85 €
5	4	10	138,85 €

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) – Neufassung -

Auf Grundlage der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der Fassung, der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) in Verbindung mit den §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des AZV Eisleben „Süßer-See“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben-Süßer See" (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung – in der gültigen Fassung (Neufassung vom Tag nach der Bekanntmachung am 24.11.2022) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühren).

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den

Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Schmutzwasserbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für den ersten Schmutzwassergrundstücksanschluss (bei Freispiegelentwässerung des Hauptsammlers: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht/ Prüfschacht; bei Sonderentwässerungssystemen des Hauptsammlers : Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Vakuum- bzw. Pumpenschacht einschließlich der zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen) für das zu entwässernde Grundstück.
Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt grundsätzlich im Freigefälle (Freigefälle-Hauptsammler). In Einzelfällen und bei technischer und geographischer Notwendigkeit erfolgt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem (Druckhauptsammler).
Sollte das zu entwässernde Grundstück durch einen Höhenunterschied nicht an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Freigefälle angeschlossen werden können, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine technische Anlage errichten, welche den Höhenunterschied von seinem Grundstück und dem Freispiegelhauptsammler überwindet (z. Bsp. ein komplettes Pumpwerk).
Jeder weitere Abwassergrundstücksanschluss ist nicht im Schmutzwasserbeitrag enthalten und wird im § 12 geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Ist ein vermessenes und im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden (z.B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100% und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
a. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b. mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die insgesamt im Geltungsbereich Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den ungeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem ungeplanten Innenbereich zuzurechnen ist (keine pauschale Tiefenbegrenzungsregelung / streng baurechtliche Außenbereichsabgrenzung);

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;

5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;

6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- a. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- c. die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, bzw. hilfsweise der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
- a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,80 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt, ebenso der Beitragssatz für so genannte alt angeschlossene Grundstücke.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBL. S. 2494) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für das Grundstück entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 792,00 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche 1.029,60 qm) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.544,40 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 4 - 6 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 7 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die erstmalige Herstellung des Schmutzwassergrundstückanschlusses (inkl. Revisionschacht) ist mit dem Schmutzwasserbeitrag (Herstellungsbeitrag) abgegolten (entsprechend § 2 dieser Satzung).
- (2) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers (Berechtigten) für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (4) Die für die Beseitigung, Veränderung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses entstandenen Kosten sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

Abschnitt IV

Zentrale Schmutzwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren erhoben. Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 15

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (Antrag auf Brauchwassernutzung),
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlußnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 2,5 m³ monatlich in Ansatz gebracht.
- Die Nutzung von Brauchwasser ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Brauchwassernutzung).
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert oder keine Ablesedaten (kein Zutritt, keine Meldung, etc.) vorhanden sind. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Ist danach eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt § 15 (2) Satz 3 dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 (nur private Wasserversorgungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19, Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb von einem Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Der Einbau und Wechsel des geeichten Wasserzählers hat durch eine fachkundige Person (Installateur) zu erfolgen. Das Installationsunternehmen (fachkundige Person) hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen. Wenn der Verband in Einzelfällen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes

der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.
- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.a. nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser für die Viehhaltung, welches nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) und prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Meldung des Anfangs- und Endstandes des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Endzählerstand ist bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) zu melden. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraumes. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (absetzen) möglich. Die Zählerstandmeldung des Endstandes des jeweiligen Erhebungszeitraumes ist bis einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) beim Verband prüfbar für den Erhebungszeitraum laufend einzureichen (Zählerstandmeldung für Zwischenzähler). Wassermengen (Zählerstände) die bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes beim Verband nicht gemeldet werden, können nicht berücksichtigt (abgesetzt) werden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass Meldungen und Anträge, welche nach der Monatsfrist beim Verband eingehen nicht berücksichtigt werden und der Anspruch auf Verrechnung erloschen ist. Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangszählerstand für den nachfolgenden Erhebungszeitraum verwendet. Poolwasser ist Abwasser.

(6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z.B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autowaschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.

(7) Ist der Einbau eines Wasserzählers (nach Abs. 1 und 2) wegen baulicher Gegebenheiten im Einzelfall und prüfbar begründet nicht zumutbar, wird der Gebühr mindestens eine Wasserverbrauchsmenge von 30 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.

(8) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA, in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung vorliegt, ist der Gebührenmaßstab die an der Zähleinrichtung gemessene Menge in Kubikmetern (m³). Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 15 Absätze 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des

Antragstellers Gutachten anfordern.

(9) Die Wassermenge nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis einem Monat nach dem Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen (Zählerstandmeldung für Zwischenzähler). Sie ist durch fest installierte geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma einbauen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Das Installationsunternehmen (Fachfirma) hat dem Verband, auch jeden Zählerwechsel und die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen (Anzeige Zwischenzählerwechsel). Die Verplombung kann auch auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch den Verband vorgenommen werden. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Wenn der Verband im begründeten Einzelfall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

§ 16 Gebührensatz

(1) Die zentrale Schmutzwassergebühr (Benutzungsgebühr) im Verbandsgebiet beträgt ab dem 01.01.2023: 3,31 EUR/m³.

Sie setzt sich zusammen aus GKanal = 1,90 EUR/m³ und Ghäuslich = 1,41 EUR/m³.

GKanal	= Kosten aus dem Kanalnetz
Ghäuslich	= Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser

(2) Alle Gebühren werden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf die zweite Nachkommastelle ermittelt.

§ 16 a Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die zentrale Schmutzwasseranlage aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag (S) erhoben.

Stark verschmutztes Abwasser mit erheblich erhöhtem Reinigungsaufwand liegt dann vor, wenn die mittlere Konzentration einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe einen oder mehrere der folgenden Schwellenwerte für häusliches Abwasser (ATV-DVWK-A 198) übersteigt:

CSB (chem. Sauerstoffbedarf homogenisiert)	1.200 mg/l
BSB ₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf von 5 Tagen)	600 mg/l
TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)	150 mg/l
P (Phosphor gesamt)	25 mg/l
Verhältnis CSB zu BSB ₅	2 zu 1

Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlag ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB₅, TKN und P der jeweils über dem hier genannten Werten liegt. Dazu zählt auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetem Abwasser (Frischwassermäßig) errechnet sich nach der Formel in § 16a Abs.6.

(3) Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionsschacht, der Einleitstelle oder einer durch den Verband festgelegten Probenahmestelle in mg/l gemessen.

(4) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel für die gemessenen Parameter (aus Abs. 1) zu Grunde gelegt. Dafür werden in der Regel 5 bis 11 Stichproben im Jahr aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen. Die Zahl, der Zeitpunkt und die Art der Probenahme (qualifizierte Stichprobe oder 24 Stunden Mischprobe) der Messung werden vom Verband festgelegt und aus der unabgesetzten homogenisierten Probe (z. Bsp. nach Dichromatmethode) durchgeführt.

Die 24h Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen mit Hilfe eines automatischen Probennehmers unangemeldet durch den Verband oder einen vom Verband beauftragten Dritten entnommen. Den automatischen Probennehmer hat der Verband bzw. sein beauftragter Dritter oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten an einem vom Verband zu bestimmenden Ort einzubauen. Der Probennehmer wird verplombt und kann jederzeit unangemeldet vom Verband überprüft werden. Die Messergebnisse werden dem Grundstückseigentümer/Einleiter mitgeteilt. Die qualifizierte Stichprobe wird vom Verband oder einem vom Verband beauftragten Dritten unangemeldet entnommen. Der Gebührenpflichtige wird über die Messergebnisse informiert.

(5) Die Kosten für die Abwasserprobenahme und -Analyse inkl. aller Nebenkosten der Messung trägt der Grundstückseigentümer/Betreiber/Einleiter/Nutznieser gesamtschuldnerisch.

(6) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlag S (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

$$S = (R * 0,1 * \frac{K_{CSB}}{2 * K_{BSB5}} * \frac{(\frac{K_{CSB}}{120} + \frac{K_P}{1,8} + \frac{K_{TKN}}{11})}{3}) - R$$

Dabei bedeuten:

K die beim Einleiter gemessene mittlere Konzentration in mg/l für die in §10 Abs. 25 der Abwasserbeseitigungsgesetz genannten Inhaltsstoffe und

R der in § 16 angegebene Gebührensatz, jedoch nur mit seinem Anteil

Ghäuslich (Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser)

Zuschlagsfaktor $\frac{K_{CSB}}{2 * K_{BSB5}}$ gibt das Verhältnis der biologischen

Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe an

(7) Der nach Abs.6 berechnete Starkverschmutzerzuschlag in €/m³ bezieht sich dabei auf die mittlere Tagesfracht pro Einwohner (Einwohnergleichwert) für den jeweiligen Inhaltsstoff bei einem mittleren Verbrauch von 0,1 m³/Einwohner x Tag (nach ATV-DVWK-A 198). Die Preisgrundlage bildet die Schmutzwassergebühr nach §16.

(8) Der Starkverschmutzerzuschlag wird, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen des betreffenden Einleiters nicht ändern, jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentration für die den Mehraufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe (K) erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, anhand des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonstig zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung (zentrale Schmutzwasseranlage) gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss getrennt und beseitigt ist.

§ 19 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der bereits vergangene Zeitraum des betreffenden Kalenderjahres bzw. der verbleibende Rest des Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von dieser Grundregel ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 19 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.

(2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 15 Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

a. 31.01. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn vorausgeht,

- b. 28.02. in der Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht,
- c. 31.03. in der Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach) sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
- d. 30.04. in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie OT Schmalzerode vorausgeht,
- e. 30.09. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, OT Aseleben, OT Röblingen am See, OT Stedten sowie OT Wansleben am See vorausgeht
- f. 31.10. in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra sowie Gemeinde Hergisdorf vorausgeht
- g. 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht in diesen Fällen jeweils mit Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

(3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird die in § 15 dieser Satzung definierte Abwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Abwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Schmutzwassergebühr sind für das laufende Jahr 10 gleiche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten und fällig. Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres in gleichen Teilen festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 19 Abs. 1 bzw. Abs.2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, welche der Gebührenpflichtige mit seiner Anmeldung beim Verband anzeigt. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge bzw. die Abschlagshöhe anhand seiner vorherigen Verbrauchsdaten anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige der Angabe mit der Anmeldung bzw. der Anmeldung selbst nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Schätzung orientiert sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch im von 30 m³ je Person und Jahr.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.

(4) Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.

Abschnitt V

Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 21

Grundsatz

Der AZV „Eisleben – Süßer See“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen) nach §1 Abs.1 b (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 22

Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

(1) Die Gebühren der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen (vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261-1, 5 und DIN EN 12566-1 bis 6, Pflanzenkläranlagen, o.ä.) bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge an Fäkalschlamm und Abwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (0,5 m³ genau) des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Transport- / Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch das in bestimmten Fällen für das Absaugen oder Reinigen erforderliche Spülwasser.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhaltes der Kleinkläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Transport-/Entsorgungsunternehmens ist Grundlage des Gebührenbescheides.

(3) Der Verband legt einen Tourenplan fest, in dem für einzelne Gemeinden und Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Gebührenpflichtige jeweils mit dem Beauftragten für den Verband tätigen Entsorger vereinbaren. Sollte der Gebührenpflichtige keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom Verband bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers/Transporteurs oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger/Transporteur, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Gebührenpflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen (Transporteur) abzuklären.

(4) Soweit aus der Grundstücksentwässerungsanlage vorgeklärtes- bzw. Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des Verbandes geleitet wird, ist die Schmutzwassergebühr nach Maßgabe des Abschnitt IV dieser Satzung zu zahlen.

§ 22a

Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben

(1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Schmutzwassereinrichtung vom jeweiligen Grundstück als verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermassstab) zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, (Antrag auf Brauchwassernutzung),
- c. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassereinrichtung. Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein

Wasserverbrauch von 2,50 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

Die Nutzung von Brauchwasser ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Brauchwassernutzung).

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenscheinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legende Wassermenge anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert oder keine Ablesedaten (kein Zutritt, keine Meldung, etc.) vorhanden sind. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Ist danach eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt §22a Abs. (2) Satz c dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. a und b (nur private Wasserversorgungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 26, Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb von einem Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Der Einbau und Wechsel des geeichten Wasserzählers hat durch eine fachkundige Person (Installateur) zu erfolgen. Das Installationsunternehmen (fachkundige Person) hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen. Wenn der Verband in Einzelfällen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, welche nachweislich nicht in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der dezentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen

den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.

- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.a. nicht in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser für die Viehhaltung, welches nicht in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) und prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Meldung des Anfangs- und Endstandes des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Endzählerstand ist bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 26 Abs.1 bzw. Abs. 2) zu melden. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraumes. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (absetzen) möglich. Die Zählerstandmeldung des Endstandes des jeweiligen Erhebungszeitraumes ist bis einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes (§ 26 Abs.1 bzw. Abs. 2) beim Verband prüfbar für den Erhebungszeitraum laufend einzureichen (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler).

Wassermengen (Zählerstände) die bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes beim Verband nicht gemeldet werden, können nicht berücksichtigt (abgesetzt) werden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass Meldungen und Anträge, welche nach der Monatsfrist beim Verband eingehen nicht berücksichtigt werden und der Anspruch auf Verrechnung erloschen ist. Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangszählerstand für den nachfolgenden Erhebungszeitraum verwendet.

Poolwasser ist Abwasser.

(6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z.B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autowaschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.

(7) Ist der Einbau eines Wasserzählers (nach Abs. 1 und 2) wegen baulicher Gegebenheiten im Einzelfall und prüfbar begründet nicht zumutbar, wird der Gebühr mindestens eine Wasserverbrauchsmenge von 30 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.

(8) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA, in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung vorliegt, ist der Gebührenmaßstab die an der Zähleinrichtung gemessene Menge in Kubikmetern (m³). Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 15 Absätze 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

(9) Die Wassermenge nach § 22a Abs. 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis einem Monat nach dem Ende des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen

(Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler).

Sie ist durch fest installierte geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma einbauen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Das Installationsunternehmen (Fachfirma) hat dem Verband, auch jeden Zählerwechsel und die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen (Anzeige Zwischenzählerwechsel). Die Verplombung kann auch auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch den Verband vorgenommen werden. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Wenn der Verband im begründeten Einzelfall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(10) Der Verband legt einen Tourenplan fest, in dem für einzelne Gemeinden und Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Gebührenpflichtige jeweils mit dem Beauftragten für den Verband tätigen Entsorger/Transporteur vereinbaren. Sollte der Gebührenpflichtige keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom Verband bzw. seinem beauftragten Entsorger/Transporteur festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Gebührenpflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen abzuklären.

§ 23 Gebührensatz

Es gelten die nachfolgenden Entsorgungsgebühren:

(1) Die dezentrale Schmutzwassergebühr (Entsorgungsgebühr) im Verbandsgebiet beträgt

- a. aus Kleinkläranlagen 46,36 EUR/m³ für Schlamm sowie mit diesem abgesaugten Abwassers
- b. aus abflusslosen Sammelgruben 29,51 EUR/m³ entsprechend Maßstab nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab).

(2) In der Entsorgungsgebühr sind die Kosten des Abpumpens, des Transportes zur Kläranlage, die Behandlung in der Kläranlage, die technischen Arbeiten, die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten enthalten. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Entsorgungsfahrzeug bis mindestens 33 m an die zu entsorgende dezentrale Einrichtung (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube) heranfahren kann. Für Entfernungen über 33 m bis maximal 60 m erfolgt ein Zuschlag pro laufenden Meter Schlauchlänge (je angefangener Meter) von 1,78 €. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet. Bei einer Entfernung zur dezentralen Anlage von über 60 m ist eine Entsorgung technisch nicht möglich. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass das zu entsorgende Abwasser für den entsorgungspflichtigen Verband „erreichbar“ ist. Im Einzelfall sind entsprechend sachgerechte technische Lösungen umzusetzen.

Sollte sich in der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) stichfester Schlamm befinden, so wurde die Anlage nicht sachgemäß vom Gebührenpflichtigen betrieben. Für das dadurch entstandene Lösen und Verdünnen

des stichfesten Schlammes entsteht ein zusätzlicher Aufwand, wofür der Verband eine Zulage zur Entsorgungsgebühr erhebt. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet. Sollte die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) außer Betrieb gehen, ist diese zu Reinigen. Die Reinigung mit der letzten Entsorgung des Abwassers muss der Verband durchführen (Zuständigkeit Verband). Für das Reinigen der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) entsteht ein zusätzlicher Aufwand, wofür der Verband eine Zulage zur Entsorgungsgebühr erhebt. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet.

§ 24 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube befindet. Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonstig zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der Benutzer der dezentralen Schmutzwasseranlage. Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband verklagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung (dezentrale Schmutzwasseranlage) gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der dezentralen Schmutzwasseranlage (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage) von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.

Dies ist der Regel mit Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser in die dezentrale Schmutzwasseranlage dauerhaft endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind und die Abnahme durch den Verband erfolgt ist.

Dies ist der Regel mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 26

Erhebungszeitraum

(1) Bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der bereits vergangene Zeitraum des betreffenden Kalenderjahres bzw. der verbleibende Rest des Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.

(2) Erhebungszeitraum und Grundlage bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben für die Ermittlung der Wassermengen nach § 22a Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

- a. 31.01. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn vorausgeht,
- b. 28.02. in der Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht,
- c. 31.03. in der Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach) sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
- d. 30.04. in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie OT Schmalzerode vorausgeht,
- e. 30.09. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, OT Aseleben, OT Röblingen am See, OT Stedten sowie OT Wansleben am See vorausgeht
- f. 31.10. in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra sowie Gemeinde Hergisdorf vorausgeht
- g. 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht in diesen Fällen jeweils mit Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

(3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird die in § 22a dieser Satzung definierte Abwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Abwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen

(4) Bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers die Gebühr erhoben.

§ 27

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie entsteht mit jeder Abfuhr des Schlammes/Abwassers und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Die dezentrale Schmutzwassergebühr (dezentrale Schmutzwasseranlage der abflusslosen Sammelgruben) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 26 Abs.1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Schmutzwassergebühr für abflusslose Sammelgruben sind für das laufende Jahr 10 gleiche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten und fällig. Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Liegen keine Berechnungsdaten des Vorjahres vor, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (gemäß Abs. 3).

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 26 Abs. 1 bzw. Abs.2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, welche der Gebührenpflichtige mit seiner Anmeldung beim Verband anzeigt. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge bzw. die Abschlagshöhe anhand seiner vorherigen Verbrauchsdaten anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige der Angabe mit der Anmeldung bzw. der Anmeldung selbst nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Schätzung orientiert sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m³ je Person und Jahr.

(4) Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 28

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

§ 29

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen (Gebührenpflichtige) und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft

verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen im erforderlichen Umfang behilflich sein.

(3) Soweit die öffentlichen Wasserversorgung durch einen Dritten (Verband, GmbH, Gesellschaft, Verein, Gemeinschaft, AG, etc.) durchgeführt wird, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zu Zwecken der Abrechnung die notwendigen Verbrauchsdaten (Wassermengen, Zählerwechsel, Zählernummern, Nutzungsberechtigte, Zeiträume, Grundstücksdaten, Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Hochrechnungen, Ablesestände, etc.) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 30 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben/Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle Veränderungen schriftlich anzuzeigen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten (z.B. Änderung des Bebauungsplanes, Aufstockung oder Änderung eines Gebäudes). Auf Verlangen sind entsprechende Belege beizubringen.

(4) Werden auf dem Grundstück Anlagen wie Brunnen, Wasserzuführungen, private Wasserversorgungsanlagen oder Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen, Sammelgruben, etc.) errichtet oder geändert ist dies dem Verband innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen, da diese Anlagen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können.

(5) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Falls im Erhebungszeitraum die Ablesung des Wasserzählers unvorhersehbare Verbräuche ergibt, die – ohne dass dafür ein hinreichender Grund ersichtlich ist – von den Verbräuchen der Vorperiode grob abweichen (mehr als 40 v. H. Abweichung), so trifft den Gebührenpflichtigen der Einrichtung (oder den Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Einrichtung ausgeht) eine Rügepflicht. Die Rügepflicht hat zum Inhalt, dass gegenüber dem Verband der reduzierte oder der hohe Trinkwasserverbrauch angezeigt wird; ggfs. mit einer Erläuterung, warum der niedrigere oder hohe Verbrauch nicht für plausibel gehalten wird. Der Verband hat dann die Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit der Wasserzähleinrichtung überprüfen zu lassen. Die Rüge ist innerhalb eines Monats nach der Ablesung beim Verband schriftlich einzureichen. Wird die Rüge nicht erhoben, so kann sich der Benutzer (und auch der Eigentümer) im Rahmen der Endbescheidung (Gebührenbescheid des rückliegenden Jahres) für den betreffenden Erhebungszeitraum später nicht darauf berufen, dass ein niedrigerer oder zu hoher (vermeintlich nicht erklärbarer) Verbrauch vorliegt. Sollte der Verband diesen zu niedrigen oder zu hohen Verbrauch feststellen ist der Gebührenpflichtige für eine Anerkennung zum Nachweis verpflichtet.

§ 31 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben/Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung, Bebauung des Grundstück, umbauten auf dem Grundstück, Wasserverbrauchsdaten mit Mengen, Abnahmeverhalten, Wasserversorger, Zählerwechsel, Zählernummern, Zählerstände, Zähler Ein-Ausbau, Ablesedaten, Kundendaten zur Wasserabnahme, Eichdaten, etc.) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) sowie von anderen Versorgungsträgern (u.a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, WAZV Saalkreis, Gemeinschaften, Vereinen, private Versorgungsanlagen) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Der Verband ist berechtigt mit dem jeweiligen Wasserversorger (öffentlich oder privat) Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten (Grundstücksdaten, Ablesestände, Wasserverbrauch, Wasserzählerwechsel, Größe Wasserzähler, Zählernummer, Wasserzähler Ein- und Ausbau, Eigentümer, Ableszeitraum, alle Ablesungen, Hochrechnungen, etc.) an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Schmutzwassergebühren gewährleisten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

01. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
02. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
03. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht duldet, dass sich der Verband zur Feststellung der Höhe des Beitragsanspruches die hierzu erforderlichen Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt;
04. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt;
05. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt;
06. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
07. entgegen § 3 Absatz 4 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
08. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;

09. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entspricht;
10. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung über die Zweitwasseruhr bezogenes Wasser in die öffentliche Einrichtung einleitet;
11. entgegen § 20 Abs. 2 Satz keine vollständige Anmeldung zur Abwasserentsorgung einreicht;
12. entgegen § 26 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
13. entgegen § 26 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
14. entgegen § 27 Abs. 1 den Wechsel oder die Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
15. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Benutzungsgebühr beeinflussen können sowie deren Errichtung, Änderung und Beseitigung;
16. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
17. entgegen § 22 Abs. 3 zum vereinbarten Termin oder dem Termin nach Tourenplan nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter entsandt hat;
18. entgegen § 22 Abs. 2 dem beauftragten Transportunternehmen des Verbandes die am Fahrzeug festgestellte Menge nicht bestätigt;
19. entgegen § 22a Abs. 4 seinen Wasserzählerstand nicht meldet;
20. entgegen § 25 die Inbetriebnahme oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband nicht meldet;
21. entgegen §§ 15 Abs. 9 und 22a Abs. 9 den Wasserzähler nicht von einer Fachfirma einbauen lässt oder die Vorschriften des Eichgesetzes nicht einhält;
22. entgegen § 22a Abs. 4 den Wasserzähler nicht ordnungsgemäß und frostsicher unterbringt;
23. entgegen § 30 Abs. 6 den veränderten Wasserverbrauch trotz Aufforderung nicht erläutert;
24. entgegen § 16 Abs. 4 den Einbau eines Probennehmers oder die Probenahme behindert bzw. nicht unterstützt oder gewährt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 die Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 33 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über

die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA androht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

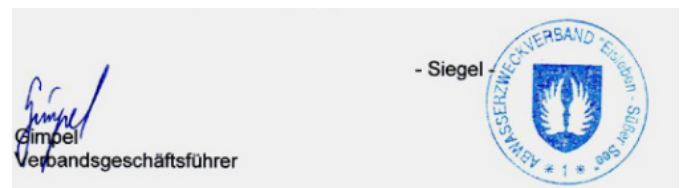
§ 34 Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt mit den Abschnitten I, IV und VI rückwirkend zum 01.01.2023 und im Übrigen am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.12.2022



Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung -Neufassung-

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der Fassung, der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA 196 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA. 372, 374) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes) hat

die Verbandsversammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 (1) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ – Abwasserbeseitigungssatzung- in der gültigen Fassung. Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Errichtung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
 1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage/ Abwasseranlage (Niederschlagswassergebühren/ Abwassergebühren).
- (3) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

Abschnitt 2 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Erstattungsanspruch

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage/Abwasseranlage (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht/Anschlussrohr an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes) sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4 Vorausleistung

Auf die künftige Abgabenschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit und Entstehung des Anspruches

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

Abschnitt 3 Niederschlagswassergebühren

§ 6 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach §1 Abs.1 werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Niederschlagswassergebühr (Benutzungsgebühr) wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser: Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1m² Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich aus der versiegelten Fläche, multipliziert mit den in Anlage 1 genannten Abflussfaktoren. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen kleiner 0,50 werden auf vorhergehende volle Zahl abgerundet, und Bruchzahlen ab 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Versiegelte Flächen sind die Flächen von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbare Einleitung).
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage unter Angabe auch der entsprechend gekennzeichneten Flächen, von denen eine Einleitung in die zentrale öffentliche

Einrichtung erfolgt. Auch hat der Gebührenpflichtige Änderungen an der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche binnen eines Monats nach deren Fertigstellung dem Verband schriftlich unaufgefordert mitzuteilen. Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser sind ebenso binnen eines Monats schriftlich dem Verband mitzuteilen. Maßgeblich für die Bemessung der Benutzungsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsgrundlage schätzen. Innerhalb dieser Schätzung ist im Zweifel davon auszugehen, dass sämtliches Niederschlagswasser, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(7) Eine Befreiung von der Benutzungsgebührenpflicht vor dem Hintergrund der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist erst ab Eingang der schriftlichen Anzeige des Gebührenpflichtigen möglich.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird nach der Menge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3).

(9) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten auch

- a. die von dem Grundstück durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, (zum Bsp. Grundwasserabsenkungsanlagen, Pumpanlagen etc.)
- b. von dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlußnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Mengen nachgewiesen sind.

(10) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legende Wassermenge anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert.

(11) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA vorliegt, erfolgt bei Einleitung in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung eine Umrechnung der über Wasserzähler erfassten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter ($0,5 m^3$) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser oder Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA entspricht dabei einem Quadratmeter ($1 m^2$) Gebührenbemessungsfläche mit dem Ablaufbeiwert 1. Für die Anzeige und den Nachweis gelten Absätze 5 und 8 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

§ 8 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Einleitung (mittelbare oder unmittelbare Einleitung) in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung

**vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
und ab 01.01.2023**

**0,62 €/m²
0,63 €/m²**

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der direkt oder indirekte Benutzer der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband verklagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt frühestens zum ersten des neuen Monats nach Übergang. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel ist innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung angeschlossen ist und in die zentrale Anlage einleitet. Die Gebührenpflicht entsteht auch ohne Anschluss in den Fällen der indirekten (oberflächlichen) Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung.

Die Gebührenpflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (direkt oder indirekt) dauerhaft endet, und (in den Fällen des direkten Anschlusses) der Grundstücksanschluss vom Gebührenpflichtigen dauerhaft stillgelegt und rückgebaut worden ist.

Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr festzusetzen.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nachweis wie z.B. Übergabe-/Übernahmeprotokoll.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 11) festzusetzende Niederschlagswassergebühr werden Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Abschlagszahlungen wird wie folgt geregelt:
- Jahresgebühr bis 20,00 Euro: 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides
 - Jahresgebühr bis 50,00 Euro: je ½ am 15.02. und 15.11. des Jahres
 - Jahresgebühr bis 110,00 Euro: je ¼ am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
 - Jahresgebühr > 110,00 Euro: je 1/11 zum 1. des Monats für den voraus gegangenen Monat.
- Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember

Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres in gleichen Teilen festgesetzt. Es ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen (01.01. des jeweiligen Jahres).

- (5) Falls die Niederschlagswassergebühr/Benutzungsgebühr durch einen Dauerbescheid erhoben wird, gilt der solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Wird durch einen Dauerbescheid erhoben, wird die Niederschlagswassergebühr zu je einem Sechstel zu den Fälligkeiten 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines Kalenderjahres fällig. Der Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird zum 15.02. eines Kalenderjahres fällig, wenn er 50,00 € nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Jahresbetrag für Niederschlagswasser am 15.02. entrichtet werden, auch wenn er 50,00 € übersteigt. Der Antrag muss spätestens am 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen (Abgabepflichtigen) und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen in dem erforderlichen Umfang behilflich sein.

§ 14 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben/Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige/Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder geändert werden. Sollten Anlagen beseitigt werden, so ist dies beim Verband schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben/Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe, Grundbuchbezeichnung, Bebauung des Grundstück, umbauen auf dem Grundstück, etc.) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) sowie von anderen Versorgungsträgern (u.a. Kommunen, Gemeinschaften, Vereinen, private Versorgungsanlagen) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 5 dem Verband auf deren Aufforderung nicht binnen einen Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) mitteilt;
 2. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder falsch mitteilt;
 3. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder diese nicht unterstützt;
 4. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 9 Abs. 3 Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats formgerecht (Vordruck) schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen sowie Änderungen an überbauten und befestigten Grundstücksflächen nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Verband anzeigt.
 8. entgegen § 7 Abs. 5 Niederschlagswasser entgegen seiner Angaben direkt oder indirekt von seinem

Grundstück bzw. von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen in die öffentliche Einrichtung einleitet;

9. entgegen § 7 Abs. 10 Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht binnen eines Monats schriftlich dem Verband mitteilt;
10. entgegen § 7 Abs. 12 die Wassermengen für den Erhebungszeitraum nicht bis einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraum anzeigt;
11. entgegen § 7 Abs. 12 keinen Wasserzähler von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht;
12. entgegen § 7 Abs. 9 die Einleitung nicht anzeigt;
13. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung an genehmigten Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung Änderungen oder deren Beseitigung oder
14. entgegen § 10 oder § 14 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 die Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 18 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist in

schriftlicher Form an den Verband zu richten. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

§ 19 Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgaben-/Gebührenerhebung teilweise Dritter.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.12.2022


Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel



Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung direkt oder indirekt (oberflächlich) angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt)	1,0
Pflaster und Beläge mit Fugenverguss oder in Beton gelegt, befestigte Flächen mit Fugendichtung	1,0
Pflaster, Beläge, Flächen mit offenen und durchlässigen Fugen (ohne Fugendichtung, Folie, Beton)	0,6
Wassergebundene Flächen, Kiesschüttdächer, Rasengittersteine (ohne Folie, Beton)	0,5
Begrünte Dachflächen	0,4



Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit Drosselabfluss und Versickerungsanlage) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ und einer ganzjährigen Rückhaltung bzw. Nutzung, durch die die Abwasser-beseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Eine ganzjährige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn das entsprechende Speichervolumen auch ganzjährig vorgehalten und genutzt wird.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A-117)	30 m²/m³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m²/m³ Speichervolumen

Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Helme“

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 034656/ 20 05 9 Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel
Verbandsvorsteher

Die Lutherstadt Eisleben schreibt eine Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2023 aus



1. Duale Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d)

Die Lutherstadt Eisleben bietet zum 01. August 2023 einen Ausbildungsplatz zur Ausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung an. Als Verwaltungsfachangestellte/r erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet. Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung Kommunalverwaltung erledigen allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten im Bereich kommunaler Wirtschafts-, Struktur- und Kulturförderung sowie kaufmännische Aufgaben. Oft sind Sie Ansprechpartner für Organisationen, Unternehmen und Rat suchende Bürger, mit deren Anfragen und Anliegen Sie sich kunden- und dienstleistungsorientiert befassen. Neben der praktischen Ausbildung in der Stadtverwaltung

der Lutherstadt Eisleben nehmen Sie am Berufsschulunterricht und an dienstbegleitenden Unterweisungen im Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. in Halle teil.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Mindestvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Realschule.

Die besonderen Pflichten des öffentlichen Arbeitgebers gegenüber schwerbehinderten Menschen werden gewährleistet.

Bewerbungsunterlagen:
Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben mit Begründung des Berufswunsches, Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, Fotokopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsbescheinigungen) bis 13. Februar 2023 an die:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Sachgebiet Personal
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Rückfragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung werden unter der Rufnummer 03475/655130 beantwortet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten (z. B. Reisekosten, Kosten für Nachweise) nicht erstattet werden.

Lutherstadt Eisleben, den 23.12.2022

gez. Carster-Staub
Bürgermeister



Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter:
www.eisleben.eu - Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Termine

Termine/Sitzungen 2023

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
21.02.2023 | 09.05.2023 | 04.07.2023 | 10.10.2023 | 05.12.2023

Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben

18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
31.01.2023 | 11.04.2023 | 13.06.2023 | 05.09.2023 | 07.11.2023

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt

Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet:
02.02.2023 | 04.03.2023 | 01.04.2023 | 06.05.2023 | 03.06.2023
01.07.2023 | 05.08.2023 | 02.09.2023 | 07.10.2023 | 04.11.2023
02.12.2023

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen möglich!

Bürger im Dialog mit dem Bürgermeister

Die nächste Bürgersprechstunde ist bereits für den 02. Februar 2023, 16.00 - 17.00 Uhr in der Malzscheune, Bahnhofstraße 32 geplant

Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldungen unter: 03475 / 655-101 bzw. 102

Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Amtsblattes im Jahr 2023

Nummer	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2/2023	09.02.2023	22.02.2023
3/2023	16.03.2023	29.03.2023
4/2023	13.04.2023	26.04.2023
5/2023	17.05.2023	31.05.2023
6/2023	15.06.2023	28.06.2023
7/2023	13.07.2023	26.07.2023
8/2023	17.08.2023	30.08.2023
9/2023	14.09.2023	27.09.2023
10/2023	12.10.2023	25.10.2023
11/2023	16.11.2023	29.11.2023
12/2023	07.12.2023	20.12.2023

Änderungen möglich!

Bitte informieren Sie sich unter: eisleben.eu / Rathausbürgernah/Amtsblatt.

Die o.g. Termine benennen den Redaktionsschluss für die Pressestelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und damit diese auch pünktlich zugestellt werden können, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!

Wir bitten auch im Jahr 2023 darum, dass die Zusarbeiten für Veröffentlichungen wenn möglich per E-Mail oder auf einen anderen Datenträger erfolgen. Die Texte liefern Sie bitte im pdf-Format, Sonderzeichen bitte immer ausschreiben. Bilder und Logos niemals in den Text einbinden - immer getrennt - im jpg-Format, PDF beifügen, die Auflösung sollte mindestens 300 dpi mit einer Größe von min. 1024 x 768 pixel (quer) betragen. Achten Sie bei den Bildern auf gute Qualität. Fotos als Papiausdruck oder Ablichtung sind nicht verwertbar.

Die Redaktion behält sich vor den Inhalt der Beiträge zu kürzen. Nicht alle eingesandten Bilder können veröffentlicht werden, eine Auswahl trifft die Redaktion.

Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank!

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Öffentlichkeitsarbeit
06295 Lutherstadt Eisleben, Markt 1
Tel.: 03475 / 655 - 141 | Fax: 03475 / 655 - 655
e-mail: maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de

Aufruf an alle Vereine, Verbände, Institutionen, private Veranstalter und andere Anbieter von öffentlichen Veranstaltungen!

Im Jahr 2023 wird die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben einen Veranstaltungskalender erstellen.

Die Veranstaltungen werden auf der Homepage der Stadt, in den sozialen Netzwerken sowie im Amtsblatt zusätzlich veröffentlicht. Weiterhin bedienen wir verschiedene Plattformen,

welche touristische Angebote/Veranstaltungen überregional anbieten.

Dazu benötigen wir natürlich die Zuarbeit von denen, die diese Veranstaltungen organisieren und durchführen. Bitte teilen Sie uns Ihre Veranstaltungen mit.

Wichtig sind folgende Angaben:

Name der Veranstaltung, Ort, Termin, Uhrzeit, evtl.

Kartenpreise,

Kontaktaten (Anschrift, Tel., Internet, E-Mail, Soziale Medien und wenn möglich auch Handynummer), eine kurze Beschreibung der Veranstaltung bzw. eine Besonderheit, gern auch mit Bild.

Beachten Sie bitte, sollten Sie die Veranstaltung per E-Mail senden, versenden Sie bitte Dateien ausschließlich im „PDF-Format“.

Am einfachsten ist es, wenn Sie die Information gleich in die E-Mail schreiben. Auf Grund von Sicherheitsvorkehrungen im EDV-Bereich werden bestimmte Dateiformate gefiltert.

Die Daten senden Sie bitte an:

E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Oder per WhatsApp - die Nummer finden Sie auf der Homepage www.eisleben.eu

Pressestelle der Lutherstadt Eisleben

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 | 655 141

Fax: 03475 | 655 655

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

Zu den in Zusammenarbeit mit der Tourist-Information Lutherstadt Eisleben entstandenen Rundgängen „Literarischer Spaziergang durch Eisleben“ und „Stadtgeschichte entdecken – Inschriften in Eisleben“, die mit dem Smartphone und/oder iPad erlebbar sind, haben wir nun eine weitere Erkundung erstellt: „Eisleben an der Straße der Musik“. Diese lässt sich auch vom heimischen Sofa aus bewältigen.

Sie werden staunen, wie viel es zu Musik in der Lutherstadt zu entdecken gibt.



Musik in der Lutherstadt Eisleben



Scanne den QR-Code mit der Actionbound-App, um den

Mit dem abgebildeten QR-Code können Sie sich auf Entdeckungstour begeben. Wir wünschen viel Spaß!

Auch im Februar steht Ihnen die Bibliothek als Veranstaltungsort zur Verfügung.

Passend zum Valentinstag am 14.02. belauschen wir Szenen berühmter Liebespaare. Der Abend beginnt um 18.30 Uhr.

Für unsere kleinen Gäste schließen wir mit „Hans im Glück“ am 15.02. um 16.00 Uhr erst einmal die Märchenzeitreihe ab.

Im November geht es dann aber wieder weiter.

An alle Liebhaber von Gesellschaftsspielen: Am 17.02. gibt es den nächsten Spieleabend. Wer Lust auf einen geselligen Abend hat, kommt einfach um 18.30 Uhr in der Bibliothek vorbei.

Wir freuen uns auf Sie!

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Unter der Rubrik „Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten“ berichten wir nun über Eislebens Seminardirektoren. Das Eisleber Seminar war eine Ausbildungsstätte für Volksschullehrer. Als offizielles Gründungsjahr wurde das Jahr 1826 bestätigt. Die Lutherschule und das Eisleber Seminar waren eng miteinander verbunden. Somit hatten die Seminaristen die Möglichkeit, an der Lutherschule praktisch tätig zu sein. Anfangs trug das Seminar die Bezeichnung „Nebenseminar“. Das änderte sich dann 1838, es wurde nun ein selbständiges Hauptseminar. Es kam zur Gründung einer Präparantenanstalt, welche die Schüler auf das Lehrerseminar vorbereiten sollte.



In den Folgejahren wurde das Seminar mehrfach erweitert. So kamen 1842 Schulräume im „Seidenbeutel“ (ehemals Kaufmännische Berufsschule) in der Seminarstraße hinzu. 1846 wurde auf dem Nebengelände ein Turnplatz errichtet. Im Jahr 1864 erfolgte dann der Ankauf des „Magazins“ (dem Gebäude neben der Schule). Dieses Objekt nutzte man zum Ausbau für Schulzwecke und als Internat. 1883 wurde die Aula gebaut.

1911 wechselte das Seminar seinen Standort. Es zog von der Seminarstraße in den Neubau am Scherbelberg (Siegfried-Berger-Weg) um.

1921 wurde dieses Gebäude dann von der Schutzpolizei belegt und das Seminar musste erneut umziehen. Es bekam Räumlichkeiten im Gymnasium am Schloßplatz. Hier hatte es seinen Sitz bis zur Auflösung des Seminars im Jahre 1926. Der Grund hierfür war, dass Lehrer künftig nur noch an Universitäten ausgebildet werden durften.



Der erste Eisleber Seminardirektor war Johann Christian Oelsner. Zu ihm gibt es nur sehr wenig zu berichten.

Johann Christian Oelsner

Johann Christian Oelsner war der erste Rektor der Lutherschule, welche 1819 errichtet wurde. Zuvor war er am Schullehrerseminar in Weißenfels als stellvertretender Direktor tätig. Er verlieh dem Seminar die erste selbstständige Organisation. Johann Christian Oelsner war ein pflichtbewusster und umsichtiger Beamter, der durch seine praktische Tüchtigkeit geehrt wurde. Nach längerer Krankheit verstarb Johann Christian Oelsner am 22.07.1833 in Eisleben. Leider stehen uns zu dieser Person keine weiteren Informationen bzw. Foto's zur Verfügung.

Gabriele Weise
FA f. Medien u. Info.-Dienste/
FR Archiv

Die einzige automatische Polleranlage in der Lutherstadt

Im Mai 2022 wurde diese Polleranlage, Einfahrt Sangerhäuser Straße, versehentlich durch einen PKW beschädigt und musste daraufhin deaktiviert werden.

Am 20.12.2022 begann die Reparatur, die leider nicht abgeschlossen werden konnte. Grund dafür war, dass bei der Aufgrabung zur Reparatur festgestellt werden musste, dass die im Straßenkörper verbaute Metallummantelung, in welchem die Mechanik der Polleranlage eingebaut werden muss, durch Korrosion verschlissen ist und somit auch erneuert werden muss.

Dieser Verschleiß war bei der Wiederinbetriebnahme am 1. Juni 2021 nicht zu erkennen.

Die Reparatur musste deshalb verschoben werden.

Die Polleranlage soll ja aktiv das Einfahren in die Fußgängerzone am Knappenbrunnen verhindern.

Ja, Sie haben richtig gelesen „Fußgängerzone“.

Wir erinnern uns: „Fußgängerzonen dürfen NUR von Fußgängern benutzt werden, auch wenn sie, wie in diesem Fall, nur **95 Meter** lang ist. Alle anderen sind von der Benutzung von Fußgängerzonen ausgeschlossen.

Durch Zusatzzeichen wird die Benutzung einer Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart oder eine andere Personengruppe erlaubt“. Soweit so gut.

Und dies ist im vorliegenden Fall zu bestimmten Zeiten der Lieferverkehr und generell der Linienverkehr. Einsatzfahrzeuge im Rettungsdienst sowie Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeuge sind vom Zufahrtsverbot generell befreit und können durch Fernsender die Polleranlage steuern.



Fußgänger haben immer Vorrang, auch bei erlaubtem Anwohner- und Lieferverkehr.

Wenn Fahrzeuge für den Fußgängerbereich zugelassen sind, müssen diese im Schrittempo fahren. Parken ist nicht gestattet. Lieferfahrzeuge müssen den kürzesten Weg für die An- und Abfahrt wählen. Die Ware muss schnellstmöglich verladen werden.

Für die Einfahrt und das Parken anderer Fahrzeuge (Umzugswagen, Fahrgeschäfte bei Festen, etc.) wird eine Sondererlaubnis benötigt, die die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Alles geregelt und warum nun noch eine Polleranlage? Weil scheinbar das erworbene Wissen in der Fahrschule total vergessen worden ist. Wie sonst können wir uns die vielen Fahrzeuge, die sich Tag für Tag den Weg durch die ca. 100 Meter lange Fußgängerzone bahnen bzw. in diese einfahren und parken, erklären? Übrigens sind nicht nur

Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, sondern auch Krafträder verboten.

Und Radfahrer? Radfahrer müssen in der Fußgängerzone absteigen!

Schnell wird da der Ruf nach Kontrolle und Bestrafung laut. Aber ist es wirklich so schwer, sich einfach an Verkehrszeichen / Regeln zu halten und Rücksicht auf Kinder, Fußgänger und Anwohner zu nehmen? Sind wir in unseren Blechkarossen wirklich nur durch Hindernisse und Bestrafungen zu stoppen? Freie Fahrt für rücksichtslose Autofahrer?

Es ist nun wirklich mal an der Zeit, auch die zweibeinigen Verkehrsteilnehmer zu respektieren und ab und zu mal die Bremse zu treten. Immerhin sitzen wir warm, werden nicht nass und wäre das schon nicht reichlich genug, haben wir sogar jede Menge Blech um uns herum.

Ich weiß, es sind nur Buchstaben, die Worte und Sätze ergeben, aber vielleicht erreichen wir ja doch den Einen oder Anderen und der biegt beim nächsten Mal einfach ab bzw. nimmt einen kleinen Umweg in Kauf - wenn er schon mal sitzt.

Und irgendwann kommt der Tag, da können wir nicht mehr hinter dem Steuer Platz nehmen - da kann man nur hoffen, dass in Zukunft mehr Vernunft in die Köpfe einzieht.

In diesem Sinne - bleiben wir optimistisch.

Gewerbeschau „Reforma“ zur Frühlingswiese - Akquise hat offiziell begonnen ...

Was war das für ein vergangenes Jahr. Raus aus „Corona“, mit einem Neustart unter völlig veränderten Bedingungen. Der Markt hat sich deutlich reduziert und verändert. Dazu noch Krieg und Energiekrise, Herausforderungen ohne Ende ...

Nun richtet sich der Blick auf unsere anstehenden Veranstaltungen im Jahr 2023, und es kommt zuerst die Eisleber Frühlingswiese mit Gewerbeschau in den Blickpunkt. Nach dem letztjährigen und deutlichen Besucherrekord zu dieser Veranstaltung ist es kein Zufall, dass sich ausreichend Schausteller und Händler für die Frühlingswiese beworben haben und die Veranstaltung bereits komplett ausgebucht ist!!! Hierzu näheres zu einem späteren Zeitpunkt.

Nun gilt es den Veranstaltungsteil Gewerbeschau zu fokussieren, weshalb hier mit der Akquise von Betrieben offiziell begonnen wurde. Über 200 regionale und überregionale Firmen wurden angeschrieben, um ihnen die Möglichkeit anzubieten, sich als Unternehmen zu dieser hochkarätigen Veranstaltung präsentieren zu können.

Die Plätze der Gewerbeschau, vor allem im Freigelände, sind durch ihre unmittelbare Nähe zum potentiellen Kunden heiß begehrt. Hier lohnt es sich schnell zu sein, denn der Platz ist begrenzt. Standplätze für eine Halle auf der Gewerbeschau können nur realisiert werden, wenn eine betriebswirtschaftliche Auslastung gegeben ist, aber auch hier sind individuelle Lösungen möglich! Eine endgültige Entscheidung hierüber wird Anfang März dieses Jahres getroffen.

Also, wer sich mit seiner Firma hierhergezogen fühlt und das Potential unserer Besucher nutzen möchte, wendet sich bitte an uns oder meldet sich unter www.eisleber-fruehlingwiese.de an.

Öffnungszeiten und Feriensonderaktion für die Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben	
Öffnungszeiten:	
Montag:	Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag:	13.00 - 16.00 Uhr und 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 16.00 Uhr und *Seniorenswimmen
Freitag:	14.00 - 19.00 Uhr
Sonnabend:	09.00 - 18.00 Uhr
Sonntag:	09.00 - 18.00 Uhr

Wollen Sie sich mehr körperlich betätigen? Dann auf in die Schwimmhalle! Schwimmen ist eine gelenkschonende Sportart für jedes Alter und trainiert den ganzen Körper.

Auch in den kommenden Winterferien vom 06. bis 10. Februar 2023 gilt wieder unsere Ferien-Sonderaktion. Das heißt, alle Schüler können dienstags, donnerstags und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr 2 Stunden baden, zahlen jedoch nur 1 Stunde.

Hier wird der Spiel- und Badespaß ganz großgeschrieben!

In den Ferien hat die Schwimmhalle zu den gewohnten Öffnungszeiten dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 21.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Mehr unter: www.eisleber-baeder.de
Eigenbetrieb Bäder
der Lutherstadt Eisleben

Souvenirs - Souvenirs

Auch wenn Weihnachten und die Zeit der Geschenke vorbei ist, kann man doch im Jahresverlauf weiterhin an die Möglichkeit denken: „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“.

So sind unsere Souvenirs vom Eisleber Wiesenmarkt ganzjährig im Fokus und können bequem per Bestellung über unsere Homepage www.wiesenmarkt.de abgerufen werden.

Einfacher geht es kaum.

Per Mausclick den gewünschten Artikel

aussuchen, in den Warenkorb legen, ein

paar Angaben zur Lieferadresse ausfüllen und per PayPal oder Kreditkarte bezahlen. Sobald die Kaufsumme auf unserem Konto eingegangen ist, macht sich das Paket auf den Weg zu Ihnen. So leicht ist das. Probieren Sie es doch auch mal aus.

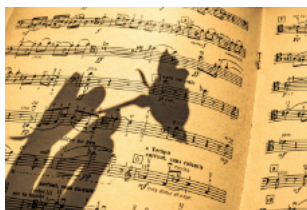
Schauen Sie sich auf unserer Internetseite um und Sie finden bestimmt ein passendes neues Lieblingskuscheltier für die Kinder oder Enkel, einen bunten Regenschirm gegen die derzeit vorherrschenden grauen Regentage, eine schöne neue Emaille-Tasse für Ihren morgendlichen Kaffeegegnuss, Wiesen-Pins, Magnete und Schlüsselanhänger für Ihre Sammlung und noch viele andere nützliche Produkte für den Alltag oder als Geschenk. Hier bieten sich besonders die Wiesi-Glückwunschkarten und Gutscheine aus unserem Souvenirshop an, die der Beschenkte dann selber einlösen kann.

Möchten Sie nicht über unseren Web-Shop bestellen, dann besteht weiterhin auch die Möglichkeit, im Büro des Eigenbetriebes Märkte in Eisleben am Wiesenweg 1 zu den ausgeschilderten Öffnungszeiten die Produkte käuflich zu erwerben. Bitte beachten Sie, dass hier nur der Verkauf gegen Barzahlung möglich ist. Mehr unter www.wiesenmarkt.de



Cellisimo

Cello Konzert mit der Cellistin Emelija Mladenovic, am Flügel begleitet von Piotr Oczkowski. Der Konzertverein ars interactiva lädt Freunde der Klassischen Musik herzlich zum ersten Konzert des Jahres 2023 ein.



Es erklingen bekannte Werke von Johann Sebastian Bach, Max Bruch und Felix Mendelssohn-Bartholdy. Unterstützt wird das Konzert von der Sparkasse MSH und von der Helios Klinik. Sonntag 5. Februar 2023 17 Uhr
Mechthildsaal Kloster Helfta
Karten vorbestellt 12 € Abendkasse 15 €
Tel 03475 60 43 80

Mail: fhofmann-eisleben@t-online.de

Start in die Familienprogramme der LutherMuseen in Mansfeld und Wittenberg



Die Kulturelle Bildung der LutherMuseen in Mansfeld und Wittenberg startet mit ihren beliebten Familienangeboten „Museum aktiv!“ und „Sonntags bei den Luthers“ in das neue Jahr.

Auch im Jahr 2023 werden die beliebten Familienangebote der Kulturelle Bildung der LutherMuseen fortgesetzt: In Mansfeld lädt „Museum aktiv!“ zu unterschiedlichsten Kreativprogrammen in Luthers Elternhaus ein, in Wittenberg können Familien unter dem Motto „Sonntags bei den Luthers“ in den Alltag der Familie Luther eintauchen. Beide Programme finden wie gewohnt an jedem letzten Sonntag im Monat statt.

So heißt es am Sonntag, den 29. Januar, in Mansfeld: „Wir machen uns S(s)chmuck“ – Familien sind eingeladen, sich ihren eigenen Schmuck anzufertigen. Am gleichen Tag lädt „Sonntags bei den Luthers“ in Wittenberg zum Familiennachmittag in das Escapespiel „Tatort 1522“ ins Augusteum ein. Ausstellung einmal anders:

Museum aktiv!: „Wir machen uns S(s)chmuck“
WANN: Sonntag, 29. Januar 2023, 14:00 Uhr (Dauer: 2 Stunden)
WO: Luthers Elternhaus, Lutherstraße 29, 06343 Mansfeld-Lutherstadt
KOSTEN: 10 Euro pro Gruppe (max. 4 Personen)
Anmeldung per E-Mail an bildung.mansfeld@luthermuseen.de oder telefonisch unter 034782 9193 813.

Sonntags bei den Luthers: „Familiennachmittag im Escapespiel zur Lutherbibel“
Geeignet für Kinder ab 12 Jahre
WANN: Sonntag, 29. Januar 2023, 15:30 Uhr (Dauer: ca. 1,5 Stunden)
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg
KOSTEN: 6 Euro pro Person
Anmeldung per E-Mail an bildung.wittenberg@luthermuseen.de oder telefonisch unter 03491 4203 137.

AfU e.V. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. Mittweida informiert

Studenten der Universität in Bielefeld haben 1991 die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie gegründet. Ziel war und ist es, Umweltanalytik und umweltrelevante Themen der Öffentlichkeit verständlich zu machen. Wasser- und Bodenanalysen
Am Mittwoch, den 01. Februar 2023 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit, in der Zeit von 16 – 17 Uhr in der Volkshochschule der Lutherstadt Eisleben, Geiststraße 2, Eingang: Untere Parkstraße, Wasser- und Bodenproben prüfen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Hinweis:

*Analysen auf Trinkwasserqualität

*Brauchwasseranalysen

*Analysen für Aquarienwasser

Für diese Analysen bitte mind. 1 Liter Wasser in einer Plastemineralwasserflasche mitbringen.

*Bodenanalyse eine Nährstoffbedarfsermittlung

*Bodenanalyse auf Schwermetalle

Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Kontakt:

AfU e.V., Leipziger Straße 27, 09648 Mittweida

Tel.: 03727 976311

E-Mail: afu-ev@web.de

www.afu-ev.org



Unterwegs im Archiv

Führungen

Einmal im Monat öffnet das Stasi-Unterlagen-Archiv Halle für Sie seine Türen. Wir informieren über Ziele, Methoden und Strukturen der DDR-Geheimpolizei. Anhand von Beispielakten und ausgewählten Dokumenten können Sie sich ein Bild von den umfangreichen Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) machen. Beim Rundgang durch die Archivhalle, den Karteibereich sowie das Informations- und Dokumentationszentrum erläutern wir Ihnen die Arbeit des Stasi-Unterlagen-Archivs.



Wir beraten Sie gern zu Ihrem Antrag auf persönliche Akteneinsicht. Bitte bringen Sie für die Identitätsbestätigung ein gültiges Personaldokument mit.

Termine 2023 | jeden 2. Di. im Monat | 17:00
14.02. | 14.03. | 11.04. | 06.05.* | 13.06.
11.07. | 08.08. | 12.09. | 10.10. | 14.11. | 12.12.
* Sa., im Rahmen der Museumsnacht Halle-Leipzig
Öffnungszeiten der Dauerausstellung
„Entschlüsselte Macht“ | Mo – Fr 08:00 – 18:00

Veranstalter:
Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv Halle
Blücherstraße 2
06122 Halle (Saale)
Tel.: 0345 6141-2711
Fax: 0345 6141-2719
Halle.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de
www.stasi-unterlagenarchiv.de

Der Stadtseniorenrat der Lutherstadt Eisleben lädt ein:

Am 14. Februar 2023 14.00 Uhr lädt der Stadtseniorenrat der Lutherstadt Eisleben zur Verkehrsschulung ein. Eine Auffrischung sowie neue Regeln und Verkehrszeichen werden erläutert. Alle Seniorinnen und Senioren, welche noch mobil sind, werden hierzu herzlich eingeladen. Die Verkehrsschulung findet in der Lindenallee (BTU) statt.

Psychosoziale Krebsberatung in Sangerhausen

Mittwoch, 1. März 2023 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V.
Karl-Liebknecht-Straße 33, 06526 Sangerhausen
Info und Anmeldung unter 0345 478 8110 oder info@sakg.de

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt
in der Region Sangerhausen Tel: 03464 / 572407	Karl-Liebknecht-Straße 31 06526 Sangerhausen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Februar 2023

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<u>Gesellschaft:</u>			
19990	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 01.02.2023 – 16:00 Uhr	Eisleben
16000	Training zur Stressbewältigung	ab 16.02.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen am See
<u>Kultur:</u>			
20013	Aus alt mach neu! Upcycling - nachhaltiges Nähen	ab 16.01.2023 – 17:30 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
22412	Astrofotografie - Vollmond	am 05.02.2023 – 21:00 Uhr	Sangerhausen
<u>Gesundheit:</u>			
33303	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 30.01.2023 – 17:30 Uhr	Eisleben
32018	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 30.01.2023 – 19:15 Uhr	Eisleben
32019	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 31.01.2023 – 19:15 Uhr	Hettstedt
33305	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 01.02.2023 – 17:30 Uhr	Mansfeld
30351	Einführung in das Thema Lachyoga- Lach mal wieder	am 16.02.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen am See
30801	Bildsprache- die Sprache des Unterbewusstseins	am 27.02.2023 – 17:00 Uhr	Benndorf
<u>Sprachen</u>			
40120	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 23.01.2023 – 17:00 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
41102	Englisch B1/2	ab 24.01.2023 – 18:30 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
46310	Norwegisch A1/3	ab 20.02.2023 – 18:45 Uhr	Eisleben
<u>Computer:</u>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
51053	Tablet- und Computerclub	dienstags – 08:45 Uhr	Hettstedt
52810	Shoppin im Internet	am 07.02.2023 – 13:00 Uhr	Benndorf
53522	Einstieg moodle für Lehrer:innen	ab 07.02.2023 – 15:00 Uhr	Eisleben
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CC/Elements	ab 24.02.2023 – 18:00 Uhr	Eisleben

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!



Kirchspiel Polleben-Heiligenthal

Sonntag, 12. Februar 9.30 Uhr in Polleben
Samstag, 18. Februar 17 Uhr musikalische Andacht in Rottelsdorf
D. Haaßengier
Pfarramtsekretärin

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben:

sonntags 10.00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags Siehe Aushang!
mittwochs Bis auf weiteres kein Gebetskreis!
donnerstags 14.00 Uhr Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Samstag, 11.02. 16.00 – 17.00 Uhr Beichtgelegenheit

Hedersleben:

Samstag, 04.02. 16.00 Uhr Hl. Messe

Hergisdorf:

sonntags 8.30 Uhr Hl. Messe

Sittichenbach:

Sonntag, 29.01. 8.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 11.02. 17.30 Uhr Hl. Messe

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags 8.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, ... 9.00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Donnerstag, 02.02., 20.15 Uhr Bibelkreis

Weitere Veranstaltungen:

Freitag, 27.01. 10.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Sonntag, 29.01. 15.00 Uhr Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus auf dem Jüdischen Friedhof

Bitte Änderungen und Aushänge beachten!

– unter: www.sanktgertrud.net

Einladung zu besonderem Vortrag

Gastredner bei Jehovas Zeugen in Helbra referiert am 19.02.2023 über Glauben
Helbra, 11.01.2023 – Die Gemeinde in Helbra lädt am 19.02.2023 um 10:00 Uhr zu einem besonderen 30 minütigen Vortrag ein mit dem Thema: „Was ist echter Glaube und wie zeigt er sich?“

In einer Zeit, in der es wenig populär geworden ist, sich als gläubig zu bezeichnen, möchte Gastredner Benjamin Burkhardt-wieser mit einigen Vorurteilen zum Thema Glauben aufräumen. Dabei stellt er heraus, dass echter Glaube kein blinder Glaube ist und einem in diesen aufreibenden Zeiten richtig viel geben kann.

Jehovas Zeugen laden jeden zu ihren Präsenzgottesdiensten in der Christian-Ottillae-Straße 5a ein. Der Eintritt ist frei.

Es findet keine Kollekte statt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Gottesdienste bei Bedarf digital zu besuchen. Weitere Informationen können über die Kontakttelefonnummer auf der Website jw.org unter „Über uns“ >

„Zusammenkünfte“ erfragt werden.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Ämthliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55 141

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM